

# **Statuten**

## **des Vereins Selbsthilfe Trachealstenose**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen " Selbsthilfe Trachealstenose" besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Weinfeldern.

### **2. Zweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Krankheitsbildes einer idiopathischen subglottischen Trachealstenose, insbesondere bei Kliniken und Ärzten. Zudem bezweckt der Verein, betroffenen Patienten und interessierten Personen zur Erleichterung der Lebenssituation Informationen zur Verfügung zu stellen und den Austausch von betroffenen Personen zu ermöglichen.
- 2.2 Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Er hat keinen Erwerbszweck. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.
- 3.3 Gönner ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 3.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3.5 Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, welcher definitiv über die Aufnahme entscheidet. Aufgenommen werden Mitglieder, die die Datenschutzbestimmungen und Teilnahmebedingungen des Vereins akzeptieren, eine Kopie des Ausweises einreichen und den Mitgliederbetrag einzahlen.

#### **4. Mitgliederbeitrag**

4.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

4.2 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Passivmitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

4.3 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **5.1 Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

##### **5.2 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft. Mit dem Austritt wird der Zugang zu den Mitgliederseiten per sofort gesperrt.

##### **5.3 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es

- a) den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt,
- b) den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt,
- c) den Datenschutz und damit die Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder verletzt,
- d) oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen.

Der Ausschluss gilt per sofort.

Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

#### **5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

### **6. Organisation des Vereins**

#### **6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle [der Revisor].

#### **6.2 Vereinsversammlung**

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichts,
- c) Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des übrigen Vorstandes und der Revisoren oder Revisorinnen,
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb des ersten Jahresquartals statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus in Textform per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind in Textform per Mail und spätestens bis 10 Tage vor der Jahresversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste (Tagesordnungspunkte) um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung in Textform per Mail.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die Präsidentin (Vorsitzende) oder der Präsident (Vorsitzender), bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderes von der Vereinsversammlung gewähltes Mitglied als Tagespräsidentin oder -präsident.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom protokollführenden Mitglied kontrolliert wird. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Antrag und Beschluss der Vereinsversammlung geheim statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich nicht durch eine Drittperson vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, d.h. ohne Beachtung von Enthaltungen, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **6.3 Vorstand**

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mind. 2 bis max. 6 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt die Präsidentin (Vorsitzende) oder den Präsidenten (Vorsitzender) und die restlichen Vorstandsmitglieder in einer Abstimmung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin (Vorsitzende) oder dem Präsidenten (Vorsitzender), Aktuarin (Schriftführerin) oder Aktuar (Schriftführer) und Kassiererin (Kassenwartin) oder Kassierer (Kassenwart). Eine Ämterkumulation ist zulässig.

- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Die Buchführung.
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin (Vorsitzende) oder des Präsidenten (Vorsitzender) oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.
- 6.3.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **6.4 Revisionsstelle (Kassenprüfung)**

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisoren (Kassenprüfer) für die Dauer von zwei Amtsjahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren (Kassenprüfern) geprüft.
- 6.4.3 Die Revisoren (Kassenprüfer) erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen einen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber der Kassiererin (Kassenwartin) oder dem Kassierer (Kassenwart) und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

## **7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

## **8. Statutenänderungen und Auflösung**

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Das Vereinsvermögen soll an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt übergeben werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **9. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 17. April 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Gründerpräsident  
Yvonne Steinbrüchel

---

Unterschrift  
Anna Gnos

---

Protokollführer